



## **Stellungnahme**

### **der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

**zu dem Antrag der Fraktion CDU/CSU „Ein modernes Steuerrecht für  
Deutschland – Konzept 21“ (Drucksache 15/2745) und dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Ein-  
kommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer“  
(Drucksache 15/2349)**

#### **I. Grundsatz**

##### **1. Steuergerechtigkeit geht im Steuerchaos verloren**

Das Wort „Steuerchaos“ wird übereinstimmend von allen an der Steuerrechtspflege Beteiligten, insbesondere von den Steuerzahlern, für die Beschreibung des Steuerrechtes in Deutschland benutzt. Der Steuerzahler versteht diese Rechtsmaterie nicht mehr und die Beschäftigten der Finanzverwaltung können das Steuerrecht nur mit großer Mühe umsetzen. Im Bestreben um Einzelfallgerechtigkeit wurden immer mehr Regelungen und Tatbestände geschaffen, die ihrer Unübersichtlichkeit wegen genau das Gegenteil bewirken, denn im Ergebnis führen sie zu mehr Ungerechtigkeit des Steuerrechtes.

Daneben setzt der Gesetzgeber das Steuerrecht als politisches Lenkungsinstrument ein, mit dem der Steuerpflichtige infolge einer Steuerentlastung angeregt werden soll, ein staatlich gewünschtes Verhalten zu praktizieren bzw. mit dem er durch eine steuerliche Sonderlast gedrängt wird, ein vom Staat nicht gewünschtes Verhalten zu un-

terlassen. Die Einnahmesicherung des Staates ist damit lediglich nur eine unter vielen Aufgaben des deutschen Steuerrechtes.

Trotz wiederholter Ankündigungen der Politik haben die Steuergesetzgebungsmaßnahmen der vergangenen Jahre nicht zu einer grundlegenden Steuervereinfachung geführt. So hat das deutsche Steuerrecht allein in der vergangenen Legislaturperiode mit seinen 37 Steuerrechtsänderungsgesetzen weitere zahlreiche Verkomplizierungen erfahren.

Insgesamt gibt es zurzeit 118 reine Steuergesetze, 87 Steuerrechtsverordnungen und fast 3.900 BMF-Schreiben. Im Fahrwasser der 37 Steuerrechtsänderungsgesetze der letzten Legislaturperiode ist – entgegen anders lautender politischer Appelle – auch das Volumen der Steuervergünstigungen gestiegen. Waren es im Jahr 1998 noch rund knapp 40 Mrd. Euro, so erreicht die mit dem Steuerrecht vorgenommene staatliche Umverteilung in diesem Jahr erstmals die 50 Mrd. Euro-Grenze. Im Hinblick auf die Kurzlebigkeit und „Fiebrigkeit“ des deutschen Steuerrechtes gehört neben der Reduzierung des Steuervergünstigungsvolumens vor allem die Wiederherstellung der Rechts- und Planungssicherheit des Steuerrechtes zu den wichtigsten Eckpunkten einer Steuervereinfachung.

Es ist ein neutrales Steuersystem zu schaffen, welches unterbindet, dass wirtschaftliches Handeln nicht mehr allein daran ausgerichtet wird die Steuerlast zu senken oder irgendeine steuerliche Vergünstigung zu erhalten. Steuervereinfachung darf jedoch nicht mit einer generellen Reduzierung einzelner steuerrechtlicher Paragraphen gleichgesetzt werden, denn die Komplexität der Wirtschafts- und Unternehmenswelt muss im Steuerrecht ihren Widerklang finden.

## **2. Radikale Steuervereinfachungsvorschläge nicht praxistauglich**

Sowohl das Konzept „Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“ der CDU/CSU als auch der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer der FDP verfahren nach dem Grundprinzip „weniger Ausnahmen – niedrigere Steuersätze“.

**Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht diesen Ansatz als richtig und konsequent an.**

Beide Konzepte verfolgen das Ziel eines einfacheren Steuerrechtes, welches Vorrang einzuräumen ist gegenüber dem Streben nach Einzelfallgerechtigkeit in jedem Detail. Dazu gehört das Verfassen der Gesetzestexte in einer verständlichen Sprache, was zu einer Verbesserung der Akzeptanz des Steuerrechtes beim Steuerpflichtigen führt. Mit dem Abbau von Subventionen und Vergünstigungen wird das Einkommensteuerrecht einfacher und gerechter. Mit dem vollständigen steuerlichen Erfassen der Einkünfte wird die Transparenz der Besteuerung verstärkt. Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuervermeidung werden unterbunden.

**Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht es als durchgreifendste Art der Steuervereinfachung an, wenn auf einzelne Steuerarten verzichtet wird.**

Beide Konzepte sehen hierzu Vorschläge, wie die Abschaffung der Gewerbesteuer (FDP-Gesetzentwurf) oder die förmliche Aufhebung des Vermögensteuergesetzes (CDU/CSU-Konzept), vor. Nach den Leitsätzen der CDU/CSU ist eine Reform der Gemeindesteuern sowie eine Vereinfachung der Grundsteuer geplant, die den Städten und Gemeinden wieder dauerhaft verlässliche und planbare Einnahmen sowie ihre kommunale Gestaltungsmöglichkeit zurückbringen soll.

Diese Vorschläge begrüßt die Deutsche Steuer-Gewerkschaft ausdrücklich. Zum einen wäre die Einführung weiterer bzw. neuer Steuerarten oder die Wiederbelebung der Vermögensteuer der absolut falsche Weg. Zum anderen hat eine Reform des Einkommensteuerrechtes direkte Auswirkungen auf andere Steuern – wie z. B. der Gewerbesteuer -, die es somit ebenfalls zu reformieren gilt.

Unabhängig von der Frage einzelner Zielrichtungen und Ausgestaltungen der beiden Steuerkonzepte (siehe dazu unter II.) ist die **Deutsche Steuer-Gewerkschaft der Ansicht, dass beide Konzepte nur sehr schwer in die Praxis umzusetzen sind.**

Insbesondere das Einkommensteuerrecht ist ein lange gewachsenes Recht, welches sich nicht mit einem Federstrich vereinfachen lässt. Zum einen müsste die Steuerverwaltung das gesamte untergesetzliche Regelwerk neu ordnen.

Des Weiteren wäre eine Umstellung auf ein neues Einkommensteuerrecht mit erheblichen Haushaltsrisiken verbunden. Mehrbelastungen im ersten Jahr der Reform von

rund 26 Mrd. Euro (nach dem FDP-Gesetzentwurf) bzw. 10 Mrd. Euro nach dem CDU/CSU-Konzept sind angesichts der erheblichen Finanzierungsdefizite der öffentlichen Haushalte nicht tragbar. Selbst die durch Streichung von Steuervergünstigungen und Subventionen bedingte Änderung der Bemessungsgrundlage wird die negativen fiskalischen Auswirkungen der geplanten Tarifsenkungen nicht auffangen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Ausweitung der Bemessungsgrundlage erst im Veranlagungsprozess verzögert auswirkt. Die sofortigen Ausfälle wären mit staatlichen Ausgabenkürzungen oder durch Erhöhung anderer Steuern und Abgaben gegen zu finanzieren, denn auch im Lichte des Europäischen Stabilitätspaktes bestehen derzeit keinerlei Spielräume für umfangreiche Nettoentlastungen. Müsste es jedoch zu Steuererhöhungen an anderer Stelle kommen, würden diese die Steuerreformanstrengungen massiv unterlaufen.

Grundlegend neue Steuerreformmodelle lassen sich nach Ansicht der DSTG nur in Stufen umsetzen. Ziel muss es aber sein, möglichst rasch Vereinfachungen umzusetzen. Steuervereinfachung kann zielgenau, schnell und ohne großes haushaltsmäßiges Risiko nur mit und anhand bestehender Gesetzesmaterie durch- und umgesetzt werden.

Diese Vorgehensweise hätte neben minimierten Haushaltsrisiken und weniger Umstellungsschwierigkeiten den Vorteil, dass die vorhandene Steuerrechtsprechung weiterhin Bestand hätte und damit Rechtssicherheit bestehen bliebe.

## **II. Zu den Konzepten im Einzelnen**

### **1. Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21 der CDU/CSU**

#### **a) Steuervereinfachung**

Das Konzept der Unionsparteien sieht insofern eine Vereinfachung des Einkommensteuerrechtes vor, als es die Zahl der Einkommensarten auf 4 reduziert. Nach einer Übergangsphase, in der weiterhin ein linear progressiver Tarif gelten soll, ist ein Stufentarif geplant. Mit der Streichung bestehender Steuerbefreiungen und Ermäßigun-

gen sowie von Frei- und Abzugsbeträgen soll die Bemessensgrundlage erweitert werden. Mit dem Quellenabzugsverfahren sollen Lohn- und Kapitalertragssteuerverfahren sowie die Besteuerung der Alterseinkommen vereinfacht und ausgebaut werden. Daneben sieht das Konzept den konsequenten Ausbau der elektronischen Datenübermittlung und Datenverarbeitung an die Finanzverwaltung vor. Zudem soll jeder Steuerpflichtige eine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) erhalten, die eine verschlüsselte Datenübertragung ermöglichen soll.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Ansatzpunkte als einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechtes. Hervorzuheben ist, dass das Konzept die Verbindung zwischen neuer Gesetzesmaterie und notwendigen Verbesserungen von Datenübermittlung und -verarbeitung herstellt. Notwendig hierfür sind u. a. bundesweit einheitliche Datenverarbeitungsprogramme und einheitliche Standards in der Hardware.

#### **b) Steuergerechtigkeit**

Der Abbau bestehender Steuerbefreiungen sowie von Frei- und Abzugsbeträgen führt zu einer Vereinfachung des Steuerrechtes.

Der Abbau der Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge soll maßvoll über einen Zeitraum von 6 Jahren abgebaut werden, sodass die Tarifpartner dementsprechend Zeit haben darauf zu reagieren. Gerade diese Steuerbefreiung ist ein gutes Beispiel für die Notwendigkeit der Überprüfung steuerlicher Ermäßigungs- und Subventionstatbestände, wurde diese in das Einkommensteuerrecht eingeführt, um die Arbeit in der deutschen Rüstungsindustrie während des Zweiten Weltkrieges zu stärken.

Mit der Tarifentlastung auf einen Spitzensteuersatz von 36 % werden hohe Einkommen entlastet. Dies ist im Hinblick auf den europäischen Steuerwettbewerb ein richtiger Ansatz. Mit einer Reduzierung des Eingangssteuersatzes auf 12 % sowie der Erhöhung des Grundfreibetrages von heute 7.665 auf 8.000 Euro kommt es auch bei unteren Einkommen zu nennenswerten Entlastungen. Wünschenswert wäre ein weiter ansteigender Grundfreibetrag.

Entsprechend des Grundsatzes einer synthetischen Einkommensbesteuerung werden grundsätzlich alle Einkunftsarten einschließlich der Kapitaleinkünfte voll in die Einkommensteuer einbezogen, derzeit bestehende Verfahrenshindernisse, wie das sog. Bankgeheimnis nach § 30 a Abgabenordnung, werden aufgehoben – dies stellt nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft einen wesentlichen Beitrag zur Steuergerechtigkeit dar. Eine Sonderbegünstigung bei der Besteuerung der Kapitalerträge wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung.

### **c) Missbrauchsanfälligkeit**

Mit der Streichung derzeit bestehender Steuerbefreiungen werden die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten deutlich reduziert. Das Einkommensteuerrecht wird damit weniger missbrauchsanfällig.

### **d) Einzelne steuerliche Aspekte**

- Steuerliche Behandlung der Ehe und Familie

Die Zusammenveranlagung von Ehegatten und das Ehegattensplitting sollte beibehalten werden. Für Kinder sollte ein einheitlicher Grundfreibetrag gewährt werden. Darüber hinaus soll zur weiteren Verbesserung des Familienleistungsausgleichs das Kindergeld adäquat angehoben werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Eckpunkte als grundsätzlich gebotene und im Lichte des Verfassungsrechtes notwendige Maßnahmen zum Schutz von Ehe und Familie im Steuerrecht.

Das Splittingverfahren ist keine Steuervergünstigung, sondern zwingend notwendiges Korrektiv zum ansteigenden Steuertarif. Die Aufgabenverteilung in der Ehe unterliegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes der freien Entscheidung der Eheleute, diese haben die Freiheit, über Art und Weise der Gestaltung des ehelichen und familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden. Jede Einschränkung der Splittingwirkung würde die Entscheidungsfreiheit der Ehegatten einschränken, wie und in welchem Umfang sie die gemeinsamen Aufgaben personell auf Haushalt und außerhäusliche Erwerbstätigkeit verteilen und führt zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Ungleichbehandlung von Ehepaaren mit gleich hohem

Einkommen, aber anderer Verteilung der individuell ermittelten Einkünfte. Die Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting verhindert auch denkbare Gestaltungsmodelle für eine steueroptimierte Verteilung von Einkünften unter Ehegatten.

Die im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum des Kindes notwendige Verbesserung des Familienlastenausgleichs soll mit einer Erhöhung des Kindergrundfreibetrages sowie des Kindergeldes vorgenommen werden. Weiterhin sollen notwendige Aufwendungen zur Versorgung, Betreuung und Erziehung von Unterhaltsberechtigten steuerlich abzugsfähig bleiben. Letztere Abzugsmöglichkeit wäre entbehrlich, wenn die Höhe des Kindergeldes bzw. Kindergrundfreibetrages so hoch bemessen wäre, dass über das Existenzminimum hinaus notwendige Kosten der Kinderbetreuung und Kindererziehung abgegolten werden. Dies hätte zur Folge, dass weitere steuerliche Abzüge entbehrlich wären, sodass ein weiterer Beitrag zur Steuervereinfachung und Transparenz für den Bürger geleistet werden kann. Kinderbetreuungskosten, die im Zusammenhang mit Erwerbseinkommen notwendigerweise entstehen, wären richtigerweise als Werbungskosten abzusetzen.

- Abzugsmöglichkeiten für Arbeitnehmer; Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 840 Euro

Der Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von heute 920 Euro ist keine Steuersubvention und kein Geschenk. Dieser Pauschbetrag soll vielmehr verhindern, dass die Arbeitnehmer mit kleineren Werbungskostenbeträgen vom Finanzamt Steuererstattungen einfordern. Einen Grundaufwand an Werbungskosten hat im Prinzip jeder Arbeitnehmer, der eine dabei mehr, der andere weniger. Es macht keinen Sinn, Steuerbürger und Finanzverwaltung mit der Absetzung von Kleinbeträgen zu beschäftigen. Dem trägt der Arbeitnehmerfreibetrag Rechnung. Eine Vielzahl von Arbeitnehmern überschreitet diesen Betrag nicht. Dieser Personenkreis war bisher beim Finanzamt nicht vorstellig. Bürger und Steuerverwaltung müssten sich bei starker Reduzierung des Arbeitnehmerpauschbetrages mit der Absetzbarkeit von kleinen Beträgen beschäftigen. Deshalb spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dafür aus, den Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von derzeit 920 Euro zu belassen oder – soweit finanzierbar – eher zu erhöhen.

- Gemeindefinanzreform

Mit dem CDU/CSU-Konzept soll die Gewerbesteuer in enger Abstimmung mit den Kommunen durch eine wirtschaftskraftbezogene Gemeindesteuer ersetzt werden, die eine Kompensation bieten und zugleich eigene Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eröffnen soll.

Die mit dem Konzept 21 verfolgte Abschaffung der Gewerbesteuer wird von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft begrüßt, denn diese ist im europäischen Vergleich ein steuerlicher Fremdkörper. Sie wirkt wettbewerbsverzerrend und ist eine Belastung sowohl für den Standort Deutschland als auch für den Export mit direkten negativen Auswirkungen auf hiesige Arbeitsplätze. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist arbeitsaufwendig. Gerade in Zeiten der Rezession weisen Stadtkämmerer immer wieder auf die Konjunkturanfälligkeit der Gewerbesteuer hin. Sie ist für die Gemeinden ein destabilisierender Faktor.

Der für die Gemeinden entstehende Steuerausfall kann durch Anteile an der Umsatzsteuer und Einkommensteuer ausgeglichen werden. Dies würde zu einer größeren Stetigkeit und Verlässlichkeit kommunaler Einnahmen beitragen.

- Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Eine förmliche Aufhebung des Vermögensteuergesetzes stellt einen Beitrag zur Reduzierung von Steuerarten dar und vereinfacht damit das deutsche Steuerrecht.

Weil die Vermögensteuer für die Jahre ab 1997 nicht mehr erhoben wird erachtet es die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als notwendig, das Vermögensteuergesetz zu streichen. Eine Neuauflage dieser Steuer ist weder praktisch umsetzbar noch finanziell ergiebig, denn die Wiedereinführung würde u. a. voraussetzen, dass die Bewertung der mehr als 25 Mio. Grundstücke neu vorgenommen werden müsste. Für die bundesweite Einführung dieser Steuer würden für die Erhebung rund 6.000 weitere Finanzbeamte benötigt.



### e) **Administrierbarkeit**

Die Vereinfachung der Steuererklärung und Veranlagung sowie der Einsatz moderner elektronischer Datenübermittlungs- und Datenverarbeitungssysteme wird für den Steuerpflichtigen sowie für die Finanzverwaltung zu deutlichen Erleichterungen führen. Die Reduzierung der Steuerbefreiungen und Ausnahmetatbestände führt zudem zu weniger Prüfungsaufwand.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht lediglich in der Übergangsphase mehr Belastungen bei der Administration, die jedoch als hinnehmbar erscheinen.

## 2. **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer der FDP**

### a) **Steuervereinfachung**

Mit dem Gesetzentwurf zur Reform der Einkommensteuer der FDP wird das Einkommensteuerrecht konsequent vereinfacht, indem lediglich an nur noch eine Einkunftsart angeknüpft wird. Zudem sollen fast alle Steuerbefreiungen, Abzugsbeträge und Ermäßigungen gestrichen werden. Damit einher geht die Einführung eines Stufentarifs von 15 % (für Einkommensteile bis 15.000 Euro), 25 % (für Einkommensteile von 15.001 bis 40.000 Euro) und für darüber liegende Einkommensteile von 35 %. Damit soll das Einkommensteuerrecht von seinen Lenkungselementen befreit und auf das Grundprinzip der Einkommensbesteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit zurückgeführt werden. Dem Gebot der Einfachheit des Steuerrechtes ist Vorrang gegenüber dem Streben nach Einzelfallgerechtigkeit in jedem Detail einzuräumen. Die Gewerbesteuer soll abgeschafft und die Körperschaftsteuer im Hinblick auf die Tarife der Einkommensteuer angeglichen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die grundlegende Richtung des Gesetzentwurfs als einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechtes.

### b) **Steuergerechtigkeit**

Grundsätzlich führt der Abbau bestehender Steuerbefreiungen zu einer Vereinfachung des Steuerrechtes und damit zu mehr Steuergerechtigkeit.

Gerechtigkeitsdefizite ergeben sich jedoch aus der geplanten Bevorzugung der Besteuerung von Kapitalerträgen mit einer Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %, die aus der Gleichbehandlung aller Einkünfte bei der Einkommensbesteuerung herausgenommen werden soll.

Ein Verstoß gegen die Steuervereinfachungsabsicht stellt die nach § 17 Abs. 3 des Gesetzentwurfes eingeräumte Möglichkeit der Rücklagenbildung im Zusammenhang mit der Veräußerung und Entnahme von Wirtschaftsgütern dar.

Darüber hinaus ist es zweifelhaft, ob es gerecht ist, wenn nach § 15 des Gesetzentwurfes 2 % der jeweiligen steuerpflichtigen Einnahmen als Werbungskostenpauschale geltend gemacht werden können. Hier sollte ein für alle gleich geltender Werbungskostenpauschbetrag in § 15 des Entwurfes eingeführt werden, denn mit steigendem Einkommen sind nicht automatisch auch die Werbungskosten höher.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sollten nach dem Gesetzentwurf nicht mehr abzugsfähig sein. Dabei wird in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen, dass einer Abziehbarkeit auch systematische Bedenken gegenüber stehen würden. So sei es eine Entscheidung im Rahmen der Lebensführung des Steuerbürgers, wie er seine Berufstätigkeit organisieren würde. Pendler, die einen weiten Weg zur Arbeit auf sich nehmen, haben sicherlich oftmals einen Vorteil durch niedrigere Mieten oder Grundstückskosten. Dies ist jedoch nur ein Gesichtspunkt bei der Frage einer steuerlichen Behandlung von Fahrtkosten. Fahrtkosten für den Weg zur Arbeit sind dann zwingend Werbungskosten, wenn die Fahrt zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen notwendig ist. Wenn der Grund für die Entfernung der Wohnung der private Wunsch nach schönem Wohnen im städtischen Außenbereich ist, wäre kein Abzug vorzunehmen. Wenn jedoch der Grund für die Fahrt die tatsächlich weiter entfernte Arbeitsstätte ist, so sind die Kosten dafür zwingend Werbungskosten. Da die Motivation und der Grund nie feststellbar sein werden, ist eine vom Gesetzgeber fixierte typisierte Betrachtung in Form einer Entfernungspauschale der richtige Ansatz. Über die Höhe einer Entfernungspauschale kann der Gesetzgeber befinden.

Der Gesetzgeber kann jedoch nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft nicht unterstellen, dass in jedem Falle die Fahrtkosten zur Arbeitsstätte privat veranlasst sind.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb dafür aus, § 10 Abs. 4 Nr. C des Gesetzentwurfes zu streichen und Regelungen für eine Entfernungspauschale im Gesetzentwurf zu einem neuen Einkommensteuerrecht vorzusehen.

#### **c) Missbrauchsanfälligkeit**

Mit der Streichung von Steuerbefreiungen, Abzugs- und Freibeträgen werden die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten verringert. Die Möglichkeit nach § 17 Abs. 3 des Entwurfes eine steuerfreie Rücklage zu bilden, bietet zumindest zeitlich befristet Missbrauchs- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Insgesamt wird mit dem Gesetzentwurf der FDP das Einkommensteuerrecht jedoch deutlich weniger missbrauchsanfällig.

#### **d) Einzelne steuerliche Aspekte - Abschaffung der Gewerbesteuer**

Mit dem Gesetzentwurf ist die Abschaffung der Gewerbesteuer und die Einführung eines Hebesatzrechtes für die Gemeinden an der Einkommensteuer verbunden. Zudem soll der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer von jetzt 2,2 % auf 11,5 % erhöht werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Abschaffung der Gewerbesteuer und Sicherung der kommunalen Einnahmen in entsprechender Form als Schritt in die richtige Richtung.

#### **e) Administrierbarkeit**

Aus Sicht des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung bietet der Gesetzentwurf erhebliche Vereinfachungen und entsprechend erleichterte Administrierbarkeit.

Auch mit dem Gesetzentwurf der FDP sollen die technischen Voraussetzungen in der Steuerverwaltung verbessert werden. § 29 Abs. 3 des Gesetzentwurfs sieht

expressis verbis die Verpflichtung der Finanzverwaltung vor, die technischen Voraussetzungen für die elektronische Entgegennahme von Steuererklärungen zu schaffen. Dies macht es aber notwendig, dass in allen Ländersteuerverwaltungen ein einheitlicher Soft- und Hardwarestandard geschaffen wird.

### III.

## Fazit

Sowohl das Konzept der CDU/CSU „Ein modernes Steuerrecht für Deutschland – Konzept 21“ als der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer neuen Einkommensteuer und zur Abschaffung der Gewerbesteuer der FDP verfahren nach dem Grundprinzip „weniger Ausnahmen – niedrige Steuersätze“ und leisten damit einen wirkungsvollen Beitrag zur Steuervereinfachung sowie zur Steuergerechtigkeit.

Diese Grundrichtung beider Vorschläge sieht die Deutsche Steuer-Gewerkschaft als richtig und konsequent an.

Vor dem Hintergrund der großen finanziellen Risiken für die öffentlichen Haushalte sind diese Konzepte jedoch nur stufenweise und längerfristig umsetzbar. Die DSTG sieht kein Potenzial für weitere Ausgabenkürzungen des Staates. Auch eine Erhöhung anderer Steuern und Abgaben erscheint der DSTG nicht sachgerecht und umsetzbar.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft erachtet es deshalb als notwendig, das bestehende Einkommensteuerrecht Schritt für Schritt mithilfe vorliegender Konzepte und Vorschläge zu entflechten und zu „entrümpeln“, um so das deutsche Einkommensteuerrecht wieder handhabbar und fit für die Zukunft zu machen. Notwendig dafür ist ein Grundkonsens über die Parteigrenzen hinweg. Erforderlich ist auch, dass die Länder und Gemeinden in diesen Grundkonsens einbezogen werden und bereits im Vorfeld zu einem Gesetzesänderungsverfahren dieser unabdingbare Grundkonsens hergestellt wird.